

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/510/32

17 01

Vorlagen-Nummer

3544/2015

Freigabedatum 1.12.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; "InterKultur e.V.

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

| Gremium | Datum |
|----------------------|------------|
| Integrationsrat | 30.11.2015 |
| Jugendhilfeausschuss | 08.12.2015 |

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „InterKultur e.V. – Erziehung – Bildung – Inklusion“, Glücksburg Str. 17, 51065 Köln als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

| | | | |
|---|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Ja, investiv | Investitionsauszahlungen | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|---|--------|
| a) Erträge | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

| | |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

Begründung der Dringlichkeit:

Der Verein „InterKultur e.V.“ will diverse Projektanträge bei Stiftungen stellen, für die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorausgesetzt wird. Er hat laut eigenen Angaben eine gute Förderperspektive, sofern er die formale Voraussetzung erfüllt.

Um dem Verein die Möglichkeit der Erfüllung der Fördervoraussetzungen spätestens mit Jahresbeginn 2016 zu geben, ist eine Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dringend noch in 2015 erforderlich.

Begründung:

Der „InterKultur e.V. – Erziehung – Bildung – Inklusion“ wurde am 17.01.2013 mit Sitz in Köln gegründet und am 03.06.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 17706 eingetragen.

Der Verein ist im Jugendamt seit Januar 2014 persönlich bekannt.

Der Verein verfolgt den Zweck, Kinder, Jugendliche und Familien zu fördern, sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Außerdem verfolgt der Verein die Förderung der Partizipation, Kommunikation, Begegnung, Auseinandersetzung und Unterstützung zwischen den verschiedenen Kulturen und Bereitstellung von Hilfestellungen und Lösungsansätze bei individuellen Problemlagen und Herausforderungen.

„InterKultur e.V.“ ist nicht auf einen kulturellen Hintergrund spezialisiert, sondern arbeitet mit vielen unterschiedlichen Kulturen und Nationalitäten. Der Verein versteht sich als stetig lernende transkulturelle Organisation unter Einbeziehung wesentlicher Kulturexperimenten aller für den Träger arbeitenden Menschen.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes hat der Verein Mitte 2015 ein Büro in Köln-Mülheim, Glücksburgstr. 17, angemietet. Dies ist der Hauptsitz des Vereins.

Von dort aus werden unter anderem die Mitarbeiter und Honorarkräfte koordiniert, die Leistungen gemäß § 31 SGB VIII erbringen. Das Sachgebiet „pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzange-

legenheiten für Träger der Hilfen der Erziehung“ hat mit „InterKultur e.V.“ zum 01.11.2014 eine Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung erstmalig abgeschlossen. Das vereinbarte Entgelt ist der Leistung angemessen und stellt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kontinuität der Arbeit des Vereins sicher. Es findet regelmäßig einmal im Jahr der Qualitätsentwicklungsdialog statt.

Im Januar 2013 hat der Verein seine Vereinsaktivitäten aufgenommen. Nach Angaben des Vereins hat dieser im April 2015 ein EU-gefördertes Projekt namens „S.H.A.R.E. – Gemeinsame Nutzung Akzeptanz der Ergebnisse und Erfahrungen: praktische Integration und Akzeptanz von Minderjährigen und ausländischen Familien in der Schule und in den Sozial- und Gesundheitsdiensten in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gebietes der Region Veneto und den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“ durchgeführt. Zudem wurde im Sommer 2014 und im Schuljahr 2014/2015 in Kooperation mit einer Offenen Ganztagschule Theaterprojekte durchgeführt.

Der Verein „InterKultur e.V.“ hat netzwerkrelevante, ethnische und sprachliche Zugänge zu unterschiedlichen Kulturvereinen, Migrantenselbstorganisationen und Integrationsstellen aufgebaut. Er befindet sich dabei, sich im Umfeld der Träger der Hilfen zur Erziehung zu etablieren. Als neuer Verein wurde er zunächst vereinzelt angefragt durch den fallführenden ASD. Im Rahmen des hohen Anstieges von unbegleitet geflüchteten Minderjährigen im Kölner Stadtgebiet hat der „InterKultur e.V.“ hohe Flexibilität und Engagement bewiesen, indem er im Oktober 2015 in eine Betreuung von 18 Minderjährigen eingestiegen ist.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Cafer Cebe
- Martin Zorn (gleichzeitig Geschäftsführer)

liegen aus Dezember 2013 erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Aktuelle Führungszeugnisse sind für die oben genannten Vorstandsmitglieder, sowie für ein weiteres Vorstandsmitglied:

- José Povedano Sánchez

beantragt und werden in Kürze erwartet.

Das Finanzamt Köln-Nord hat den Verein als gemeinnützig anerkannt. Es liegt ein Freistellungsbescheid für 2014 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer mit Datum vom 09.09.2015 vor.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung hat „InterKultur e.V.“ seine Leistungsfähigkeit und seinen Willen, die Stadtgesellschaft mitzugestalten, gezeigt. Es ist davon auszugehen, dass der Verein auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist. Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Die Satzung, Leistungsbeschreibung und das Konzept sind als Anlage in Session Nr. 3544/2015 hinterlegt.